



Bebauungsplan „Saubach-Erweiterung“

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2
74821 Mosbach

Tel. 06261 / 918390
Fax. 06261 / 918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	6
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	6
4.1 Europäische Vogelarten	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	8

Anhang

Ornithologische Untersuchung, Ralf Gramlich, Gemmingen „BP Saubach“ in Kirchartd, August 2020 -
Tabelle und Abbildung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Kirchartd stellt den Bebauungsplan „Saubach-Erweiterung“ auf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 1,14 ha. In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung.

Der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB ist der besondere Artenschutz nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

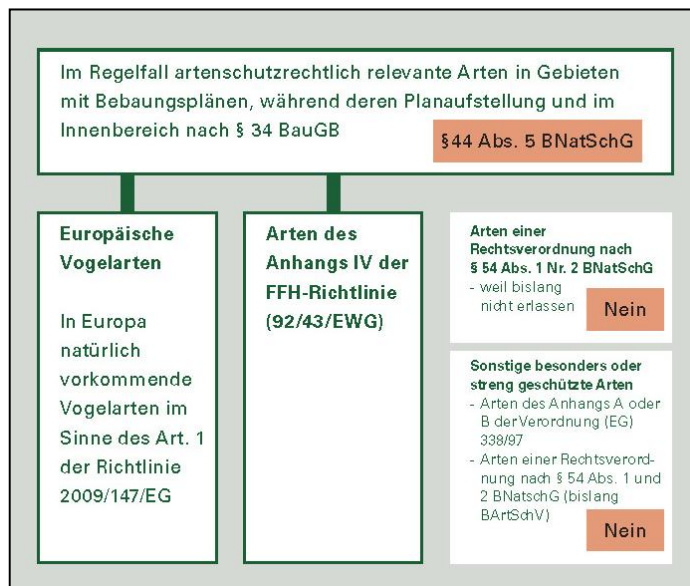
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.

Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt östlich von Kirchardt, nördlich der Rappenauer Straße (K2142). Nach Norden und Osten ist das Plangebiet durch einen Feldweg (Alte Rappenauer Straße) am Waldrand des „Kettend“ begrenzt. Im Osten grenzt die freie Feldflur an.



Abb. 1: Lage des Gebiets
(ohne Maßstab)

Der Geltungsbereich umfasst einen Teil einer großen Ackerfläche, die von der Rappenauer Straße in Richtung Waldrand im Norden leicht ansteigt. Im Jahr 2025 werden Kartoffeln angebaut.

Westlich, unmittelbar außerhalb des Geltungsbereichs, wächst eine Feldhecke (§) als Eingrünung eines Freizeitgrundstücks. Die Äste ragen zum Teil in den Geltungsbereich hinein.

Jenseits der Alten Rappenauer Straße liegt der bisherige Holzlagerplatz und nördlich davon der Wald Kettend. Im Süden, ebenfalls außerhalb des Plangebiets, verläuft an der Rappenauer Straße eine Straßenböschung, die mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsen und mit einer Obstbaumreihe mittleren Alters bestanden ist. Nach Osten führt der Ackerschlag fort.



Abb.: Geltungsbereich mit Kartoffelanbau im August 2025 (l.) und westlich Randbereich mit Hecke (r.)



Abb.: Bestand im Luftbild (ohne Maßstab)

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung einer Holzlagerfläche schaffen, die derzeit jenseits der Alten Rappenauer Straße am Waldrand liegt. Der Bebauungsplan setzt hierfür weitgehend ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Holzlagerplatz“ fest. Von der Alten Rappenauer Straße aus sollen geschotterte Wege (3,50 m Breite) in die Fläche führen, die durch einen Querweg im Süden verbunden sind. Zwischen den Wegen entstehen jeweils 20,50 m breite Flächen, die von jeder Wegseite aus mit 9,00 m Breite als Lagerflächen für Holz genutzt werden. Zwischen den Lagerflächen entstehen so 2,50 m breite Streifen, die als Grünstreifen etabliert werden können und weder befahren, noch als Lagerflächen genutzt werden. Weitere nicht als Lagerflächen nutzbare Restflächen entstehen im Südosten und im Westen.

Nach Süden zur K 2142 und nach Osten zur freien Feldflur werden 3,00 m breite private Grünflächen festgesetzt, die zur randlichen Eingrünung des Lagerplatzes als Hecken bepflanzt werden. Im Westen wird eine weitere private Grünfläche mit 5,00 m breite festgesetzt, die als Pufferfläche zwischen Lagerplatz und der angrenzenden Hecke (§ Biotop) auf dem Nachbargrundstück dient.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Europäische Vogelarten

Der Geltungsbereich „Saubach-Erweiterung“ umfasst ausschließlich Ackerflächen. Die randlichen Gehölzstrukturen und der Waldrand liegen außerhalb des Geltungsbereichs, sind nicht betroffen und es werden entsprechende Pufferflächen vorgesehen.

Eine Betroffenheit von dort evtl. brütenden Frei- und Höhlenbrütern - festgestellt wurden seinerzeit im Rahmen der Erfassungen zum Gebiet „Saubach“ u.a. Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke und Goldammer (siehe Brutrevierkarte 2020 im Anhang und Kartenausschnitt unten) – waren auf Grund der bereits angrenzenden Nutzung als Holzlagerplatz und der vorgesehenen Puffer- und Grünflächen nicht zu erwarten und eine erneute Erfassung im Sinne einer Brutrevierkartierung nicht erforderlich.

Im Rahmen der Erfassungen zum Gebiet Saubach wurden innerhalb des Gebiets „Saubach“ und innerhalb des angrenzenden Gebiets „Saubach-Erweiterung“, das bereits in 2020 mit untersucht wurde, keine Feldlerchen oder andere Offenlandbrüter festgestellt. Nur diese könnten von der Herstellung bzw. Verlagerung der Lagerfläche vom jetzigen Standort auf die gegenüberliegende Wegseite in artenschutzrechtlich relevanter Weise betroffen sein, sofern sie innerhalb des Gebiets oder im näheren Umfeld – Stichwort Kulissenwirkung durch die Holzlager und die Eingrünung – brüten.

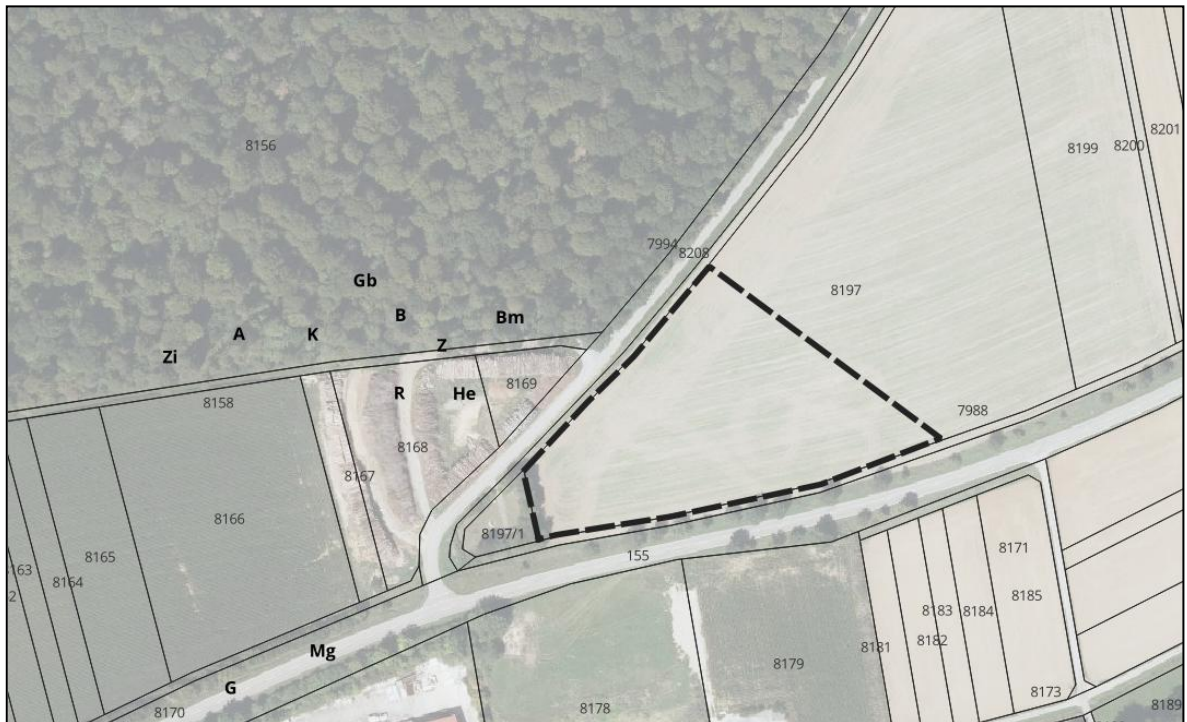


Abb.: Brutreviere 2020 im Umfeld des Gebiets „Saubach-Erweiterung“ (ohne Maßstab)

Die Fläche liegt keilförmig in einem von Norden durch den Waldrand, von Westen durch Hecken-gehölze und von Süden durch die Obstbaumreihe an der Straße begrenzten Acker. Nur nach Osten ist das Gelände zur Feldflur geöffnet. Vom Waldrand in Richtung Straße fällt das Gelände leicht ab, was die Kulissenwirkung des hohen Waldbestandes noch verstärkt.

Nachdem bereits in 2020 keine Feldlerchen festgestellt wurden, wurden im Jahr 2025 am 19. Mai und 12. Juni zwei und in 2026 am 27. März und 06. April nochmals zwei ergänzende Begehungen vorgenommen, um die Kulissensituation bzgl. der Feldlerche zu überprüfen und das Fehlen von Brutrevieren entsprechend der Erfassung von 2020 zu plausibilisieren. Dabei wurde insbesondere auf das Vorkommen von Offenlandbrütern (Sichtbeobachtungen, Gesang) geachtet. Es gab bei

keiner der Begehungen Nachweise von Offenlandbrütern im Plangebiet oder im näheren Umfeld, d.h. im Wirkraum des Vorhabens.

Prüfung der Verbotstatbestände

Innerhalb des Plangebiets gibt es derzeit keine Brutmöglichkeiten für Vögel, Offenlandbrüter wurden im Gebiet und im näheren Umfeld nicht nachgewiesen. Liegen die Flächen im Vorfeld der Herstellung des Lagerplatzes über längere Zeit brach, wäre jedoch zu befürchten, dass bspw. Bodenbrüter des Halboffenlandes wie die Goldammer im Baufeld Nester anlegen und dort brüten. Um sicherzustellen, dass dies nicht passiert und damit bei einer Herstellung der Lagerflächen während der Brutzeit Vögel bzw. Nester mit Eiern nicht zu Schaden kommen und *Verbotstatbestand Nr. 1* eintritt, wird folgende Maßnahme mit Verweis auf den §44 BNatSchG als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Im Vorfeld von Bau- und Erschließungsarbeiten in den künftigen Holzlagerflächen ist die ackerbauliche Nutzung bis unmittelbar vor Baubeginn fortzuführen. Andernfalls ist das Baufeld vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen, um zu verhindern, dass Bodenbrüter Nester anlegen.

Es gehen keine Brutmöglichkeiten verloren. Im Gegenteil entstehen mit der randlichen Eingrünung im größerem Umfang neue Brutmöglichkeiten, bspw. für Freibrüter und Bodenbrüter des Halboffenlandes wie der Goldammer oder der Heckenbraunelle. Es sind durch die Herstellung und Nutzung des Lagerplatzes weder erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen (Verbotstatbestand Nr. 2), noch der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu befürchten (Verbotstatbestand Nr. 3).

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG demnach ausgeschlossen werden.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfungsschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur. Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Mit Ausnahme der Artengruppe der Fledermäuse, der Zauneidechse und der Haselmaus konnte für alle Arten des Anhang IV nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen, bzw. von den Wirkungen des Bebauungsplans betroffen sein können.

Haselmaus

Am angrenzenden Waldrand des Kettend ist ein Vorkommen der Haselmaus anzunehmen oder zumindest nicht auszuschließen. Sie bevorzugt solche besonnten Waldränder mit teilweise dichtem Unterwuchs. Mit der Maßgabe, dass im Rahmen der Herstellung und Nutzung des Lagerplatzes der Waldrand des Kettend nicht – auch nicht kurzzeitig – als Lagerfläche oder zum Abstellen von Baugeräten genutzt wird, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des §44 BNatSchG bzgl. der Haselmaus nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Nach der Abschichtungstabelle im Anhang sind elf Fledermausarten im Landschaftsraum zu erwarten. Auf Grund der Habitatstrukturen lassen sich davon die *Rauhautfledermaus* und die

Mückenfledermaus im Umfeld des Gebiets mit ziemlicher Sicherheit ausschließen. Die neun Arten *Bechsteinfledermaus*, *Braunes Langohr*, *Breitflügelfledermaus*, *Fransenfledermaus*, *Großer Abendsegler*, *Großes Mausohr*, *Kleine Bartfledermaus*, *Kleiner Abendsegler* und *Zwergfledermaus* können in und um Kirchartd erwartet werden.

Quartierpotential für Fledermäuse gibt es im Plangebiet nicht und eine besondere Bedeutung als Jagdhabitat kann für die Ackerfläche ausgeschlossen werden. Im nahen Wald sind Quartiere möglich und der Waldrand ist sicher auch ein regelmäßig genutztes Jagdhabitat und ggf. auch Leitstruktur.

Es gehen keine Quartiere verloren. Mit der Maßgabe, dass eine nächtliche Beleuchtung der Flächen im Bebauungsplan untersagt wird, können auch Beeinträchtigungen des Waldrandes als Jagdhabitat und Leitstruktur und das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzgl. der Artengruppe ausgeschlossen werden. Mit der randlichen Eingrünung und den Grünstreifen zwischen den Lagerflächen entsteht voraussichtlich eine gewisse Aufwertung für Fledermäuse.

Zauneidechse

Im Rahmen der Erfassung der Reptilien für das westlich angrenzende Gebiet „Saubach“ im Jahr 2020 wurden am Rande des derzeitigen Holzlagerplatzes, am Waldrand nördlich des Gebiets „Saubach“ und im Straßenbegleitgrün westlich der Zufahrt Zauneidechsen nachgewiesen (siehe Abb. unten). Die Böschung mit der Obstbaumreihe südlich und das Freizeitgrundstück westlich wurden als potentielle Lebensstätten bewertet, wenngleich es dort keine Nachweise gab. Der Waldrand nördlich des Gebiets „Saubach-Erweiterung“ wurde in 2020 bereits mit untersucht. Nachweise gab es dort nicht und mangels geeigneter Habitatstrukturen wurde der Waldrand nicht als potentielle Lebensstätte bewertet.



Abb.: Nachweispunkte und Lebensstätten von Zauneidechsen aus 2020 im Umfeld des Gebiets „Saubach-Erweiterung“ (ohne Maßstab)

Das Gebiet „Saubach-Erweiterung“ beschränkt sich auf Ackerflächen. Potentielle Lebensstätten sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden. Außerhalb angrenzend gibt es potentielle Lebensstätten (siehe oben). Bei drei Begehungen im Mai, Juni und August 2025¹ wurden die

¹ 19.05.2025, 12.00 – 12.30 Uhr, Sonne, 21°C
12.06.2025, 10.00 – 10.30 Uhr, Sonne, 23 °C
29.08.2025, 9.00 – 9.30 Uhr, Sonne, 21-22°C

Ergebnisse und Bewertungen von 2020 überprüft. Die grundlegende Bestandssituation hat sich seitdem nicht verändert. Auch wenn es bei den weiteren Begehungen keine Nachweise von Reptilien gab (überprüft wurden nur die Holzlagerflächen, der Waldrand und das Straßenbegleitgrün am Gebiet „Saubach-Erweiterung“) muss davon ausgegangen werden, dass die seinerzeit als Lebensstätten bewerteten Flächen noch besiedelt sind.

Dies heißt konkret, dass es innerhalb des Geltungsbereichs „Saubach-Erweiterung“ keine potentiellen Lebensstätten gibt, solche aber südlich und westlich und kleinflächig auch nördlich der Alten Rappenauer Straße anschließen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Von der Neuanlage des Lagerplatzes sind keine potentiellen oder nachgewiesenen Lebensstätten unmittelbar betroffen. Zu den potentiellen Lebensstätten südlich und westlich werden entsprechende Pufferflächen eingehalten und im Bebauungsplan als private Grünflächen festgesetzt, sodass auch dort nicht von Beeinträchtigungen auszugehen ist.

Solange der Ackerbau bis unmittelbar zur Herstellung des Lagerplatzes fortgeführt wird, ist nicht zu befürchten, dass bis zu einem Baubeginn Zauneidechsen in das Baufeld einwandern. Dies kann jedoch passieren, wenn das Baufeld vor Beginn der Baumaßnahmen über längere Zeit brachliegt. Folgende Maßnahmen werden daher mit Verweis auf den §44 BNatSchG zur Aufnahme in den Bebauungsplan (Hinweis) vorgeschlagen, um eine Tötung und Verletzung und damit das Eintreten des Verbotstatbestands Nr. 1 zu vermeiden:

Im Vorfeld von Bau- und Erschließungsarbeiten in künftigen Holzlagerflächen ist die ackerbauliche Nutzung bis unmittelbar vor Baubeginn fortzuführen. Andernfalls ist das Baufeld vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen, um zu verhindern, dass für Reptilien interessante Strukturen entstehen.

Die privaten Grünflächen sind zum Schutz angrenzender Biotope und der Lebensstätten von Zauneidechsen nicht zu befahren oder als Lagerflächen zu verwenden, auch nicht während der Bauphase.

Durch die Anlage des Holzlagerplatzes gehen keine potentiellen Lebensstätten verloren. Vielmehr wird mit der randlichen Heckenbepflanzung ein neuer Lebensraum geschaffen, der die Lebensstätten entlang der Straße mit denen am Waldrand besser vernetzt. Die als Lebensraum geeigneten Flächen werden voraussichtlich deutlich zunehmen. Es ist weder zu erwarten, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt ist (Verbotstatbestand Nr. 3), noch, dass es zu erheblichen Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen kommt (Verbotstatbestand Nr. 2).

Bezüglich der Zauneidechsen ist unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahme nicht zu befürchten, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Mosbach, den 10.04.2026



Anhang

Ornithologische Untersuchung, Ralf Gramlich, Gemmingen „BP Saubach“ in Kirchardt, August 2020 - Tabelle und Abbildung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6719 SO und 6621 SW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in, 6719
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G			X		Fundangabe in 6719, 6720
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen werden.
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in 6720
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		6720 ⁸
7.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		6720 ⁹
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		6720 ⁹
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	X				
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	X				
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6720 (SW) Fundangabe in 6719, 6720

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

⁸ Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

⁹ Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen und Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
								Sommerfunde in 6720 SW Wochenstube in 6719 SO
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	X				
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			6720 ¹⁰
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			6720 ¹¹
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
22.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifarbflodermas	Vespertilio murinus	i					
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6719 (SO), 6720 (SW), Sommerfunde in 6719 SO 6720 ¹²
Reptilien ¹³								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3	X				
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V				X	Fundangabe in 6719 SO
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in (6719 SO) Fundangabe in 6719, 6720
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in (6719 SO)
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in 6719 SO
Schmetterlinge ^{14 15}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				

¹⁰ Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen, Münsingen-Apfelstetten 2009.

¹¹ Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen und Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

¹² Dr. Alfred Nagel: Bericht Südlicher Schlosspark Bad Rappenau, Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen und Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

¹³ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

¹⁴ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁵ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
46.	Eschen-Scheenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3	X				
49.	Haarsträngeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1		X			Fundangabe in (6719)
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹⁶								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				Fundangabe in (6720)
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹⁷								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹⁸	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁸	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnpfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁹	3	X				
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubenstendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹⁶ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁷ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹⁸ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁹ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises						Arten nach Beobachtungsterminen			
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA															Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen			
												Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutz-richtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit	Besonders geschützt	Streng geschützt	A	B	C	Bodennähe	Überflug	28.03.20				13.04.20	24.04.20		15.05.20
														09:20 - 10:20 11°C sonnig				9:00 - 10:00 12°C bewölkt, windig	08:00 - 09:00 4°C sonnig, windig		10:00 - 11:00 17 °C sonnig, windig
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				X		X	
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X		X	
4	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	N					X				
5	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	.	=	h	-	-	-	X	-	N					X				
6	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X				X				
7	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X			X		X		
8	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	N				X	X				
9	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X			
10	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X				X		X	
11	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	
12	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	N				X	X	X	X	X	
13	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X		
14	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	-	-	3	X	-	N					X	X	X		
15	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Sum	.	=	h	-	-	3	X	-	N					X	X	X		
16	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			X		X		
17	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X			X	X	X	X	

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↘↘↘ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↘↘ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Gb	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

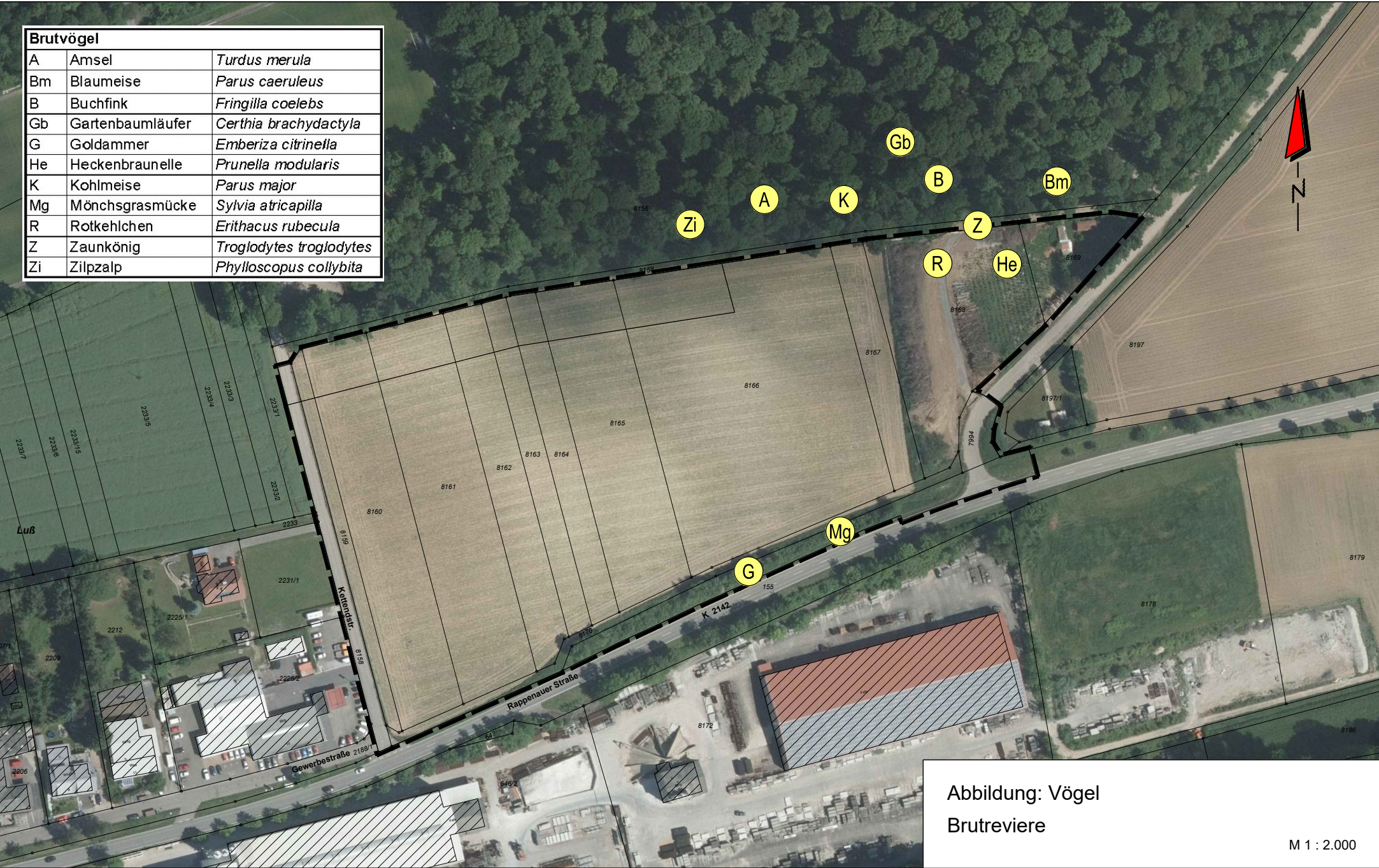


Abbildung: Vögel
Brutreviere